

SATZUNG

des Vereins

**„Kulturzentrum Altstadt –
Frank-Loebisches Haus – Altes Kaufhaus e.V.“**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kulturzentrum Altstadt – Frank-Loebisches-Haus – Altes Kaufhaus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Kulturzentrum Altstadt – Frank-Loebisches-Haus – Altes Kaufhaus e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck, in beiden historischen Gebäuden ein breit angelegtes geistiges und kulturelles Leben zu schaffen und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet der Verein einen Programmausschuss, der gemeinsam mit der Stadt ein vielfältiges kulturelles Programm entwickelt und beschließt. Der Verein führt im Rahmen des Programms auch eigene kulturelle Veranstaltungen durch. Bei Veranstaltungen im Frank-Loebischen-Haus sind die Geschichte und der Charakter des Hauses in besonderer Weise zu beachten.
- 2) Der Verein ist bestrebt, im Zusammenwirken mit der Stadt die Ziele der Stiftung jüdischer Mitbürger vom 7. Mai 1987 zu erfüllen, insbesondere die „Landauer Gespräche“ durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bildet der Verein einen Ausschuss „Frank-Loebisches-Haus“.
- 3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich und hat vornehmlich Kunst und Kultur, der Versöhnung und der Pflege menschlicher Kontakte zu dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden oder Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorsitzende entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt das Ergebnis seiner Entscheidung dem Antragsteller mit.

Der Antragsteller kann innerhalb von 3 Monaten gegen den ablehnenden Bescheid die Mitgliederversammlung anrufen.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in herausragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes, der begründet sein muss. Zuvor ist das Mitglied zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Bescheid innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung anrufen.

- 4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe im Ermessen des Mitgliedes liegt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest, der für Einzelpersonen und andere Mitglieder verschieden hoch sein kann.

§ 7

Organe und ständige Ausschüsse des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Als ständige Ausschüsse sind zu besetzen

- der Programmausschuss
- Ausschuss „Frank-Loebisches-Haus“

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse mit beratender Funktion berufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme von Jahresberichten, Kassenbericht und Prüfungsbericht
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Bestimmung der Rechnungsprüfer
- d) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss und über die Anlehnung von Aufnahmeanträgen
- g) Festsetzung der Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge
- h) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4) Die Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es nicht länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu acht Beisitzern
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem/der Leiter/in der Kulturabteilung der Stadt Landau.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit Berater hinzuziehen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist (einzel) vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis zum Verein wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig.
- 3) Er entscheidet über die Verwendung von Vereinsmitteln. Er kann dem Programmausschuss und dem Ausschuss „Frank-Loebsches-Haus“ ein Budget zur Verfügung stellen, über dessen Verwendung dieser selbständig entscheiden kann.
- 4) Der Vorstand wählt die Mitglieder des Programmausschusses für das Kulturzentrum und des Ausschusses für das Frank-Loebsche-Haus.

In jedem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten sein.

§ 13

Programmausschuss

- 1) Der Programmausschuss besteht aus bis zu sechs vom Vorstand des Vereins gewählten Mitgliedern und dem/der Leiter/in der Kulturabteilung der Stadt Landau. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 2) Er entwickelt und beschließt das Kulturprogramm im Alten Kaufhaus und im Frank-Loebchen-Haus.
- 3) Er ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der kulturellen Veranstaltungen des Vereins. Über das vom Vorstand zur Verfügung gestellte Budget kann der Programmausschuss in eigener Verantwortung verfügen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Finanzrahmens.

§ 14

Ausschuss Frank-Loebchen-Haus

- 1) Der Ausschuss „Frank-Loebchen-Haus“ setzt sich aus bis zu sechs Personen zusammen, die vom Vorstand des Vereins gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die sich aus der Geschichte und dem Charakter des Hauses ergebenden besonderen Belange zu vertreten. Er fördert ein breit angelegtes geistiges und kulturelles Leben im Hause sowie Personen oder Personengruppen, deren Arbeit in besonderer Weise dem Geist des Hauses entsprechen.
- 3) Er ist im Zusammenwirken mit der Stadt zuständig für die Durchführung der Landauer Gespräche und verwaltet eigenverantwortlich das Vermögen der Stiftung.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Die Änderung oder Erweiterung des Vereinszwecks durch Satzung ist unter Beachtung des § 3 (Gemeinnützigkeit) mit der Mehrheit nach Absatz 2 zulässig.
- 2) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf eine Satzungsänderung oder auf eine Vereinsauflösung hinzuweisen.

- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau in der Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke zu verwenden hat.
- 6) Das Schriftgut geht an das Stadtarchiv.

Landau in der Pfalz, den 1. März 2010